

**Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung**

**1. Einleitung:**

Die Frage nach der Freiheit oder der Determination des Willens ist ein interdisziplinärer Dauerbrenner der wissenschaftlichen Diskussion vornehmlich zwischen Psychologie und Rechtswissenschaft. Ob der Mensch der freie Herr seiner Entscheidungen ist oder der willenlose Exekutor in seiner Psyche waltender innerer Zwänge, beschäftigt vor allem das Strafrecht, wo die Zurechnungsfähigkeit des Gesetzesbrechers die elementare Voraussetzung der Verhängung staatlicher Sanktionen bildet. Ein exemplarisches Schlaglicht auf dieses Thema wirft der vor ein paar Jahren geführte Strafprozess gegen den politischen Attentäter Breivik. In dessen Vorfeld hatten es norwegische Psychologen fertig gebracht, die von einer eindeutigen nationalistischen Programmatik zeugende Massenexekution sozialdemokratischer Jungfunktionäre durch einen politischen Gesinnungstäter als Werk eines krankhaft-irren und damit unzurechnungsfähigen Geistes zu (dis)qualifizieren. Wobei Psychologen umgekehrt nie darauf verfallen würden, vom eigenen Staat angeordnete kriegerische Massenschlächtereien als Ausdruck einer Geisteskrankheit der politischen Befehlshaber deuten zu wollen, denen es ebenso wie Breivik um die Verteidigung des Vaterlandes gegen seine Feinde geht. In diesem Falle ist selbstredend nicht ein verrückter, unzurechnungsfähiger Geist am Werk sondern der höchst ehrenwerte leichenträchtige Zweck der Landesverteidigung.

Die Hirnforschung, genauer gesagt: die geisteswissenschaftlich-psychologische Interpretation neuerer naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über die Funktionsweise des menschlichen Hirns, hat vor einiger Zeit neuen Zündstoff in die Dauer-Debatte über die Freiheit oder Bedingtheit des Willens hineingebracht. Der zentrale Befund der Hirnforschung nämlich, dass der Mensch als bloßer „Sklave seines Hirns“ agiert, beinhaltet konsequent zu Ende gedacht nicht nur einen prinzipiellen Angriff auf das Schuld-Strafrecht, das auf der individuellen Verantwortlichkeit des Täters für seine Tat aufbaut. Sondern spricht darüber hinaus implizit auch der gesamten zivilen Rechtsordnung, die auf den staatlich geregelten vertraglichen Willenserklärungen der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft basiert, ihre Existenzgrundlage ab. Aus diesem Umstand dürfte sich die ungewöhnliche Heftigkeit der öffentlichen Debatte erklären, die in den letzten Jahren über die kognitive Hirnforschung geführt wurde, welche die Existenz des freien Willens in das Reich der Einbildung verweisen will.

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

Diese Debatte bildet den Anlass, systematisch der Frage nachzugehen, welche Rolle der Wille zum einen in der Theoriebildung einer Wissenschaft namens Psychologie inklusive ihrer Abteilung der Hirnforschung zum anderen in der staatlichen Rechtsordnung und ihren verschiedenen Unterabteilungen des Verfassungs-, Zivil- und insbesondere des Strafrechts spielt. Dabei wird sich herausstellen, dass und warum die Konfrontation des psychologischen Determinismus mit der Gegenthese der Freiheit der Willensbildung systematisch ausblendet, unter welche staatlich aufgeherrschten sozialen Bedingungen die Mehrheit der Subjekte in der bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft gesetzt ist und dementsprechend welche ziemlich trostlosen Entscheidungs- und Handlungsoptionen der Betätigung ihres freien Willens in der freiheitlichen Gesellschaft eröffnet werden.

## 2. Der Wille in der Psychologie<sup>1</sup>

Moderne Psychologen haben eine recht merkwürdige Auffassung vom Willen. Wenn sie sich mit dem Willen beschäftigen, demonstrieren sie ein sehr bedingtes Interesse am Willensinhalt, d. h. der Frage, **was** die Menschen denken und wollen. Wenn sich die Psychologie bspw. auf die Suche nach einer Erklärung politischer Attentate, des Ablebens des Torwarts der Fußball-Nationalmannschaft oder des Drogenkonsums begibt, gilt ihr primäres Interesse keineswegs den subjektiven Handlungsgründen der Akteure oder gar der kritischen Beurteilung ihrer Gedanken und Taten. Sondern mit der Frage nach dem „Warum“ ihres Denkens und Handelns ist die gänzlich andere Frage danach aufgeworfen, auf welche inneren und/oder äußeren Umstände jenseits von Wille und Bewusstsein die Aktionen der Subjekte zurückzuführen sind. Welche Bedingungen oder Faktoren haben die Subjekte so handeln lassen, wie sie handeln, der Wirkkraft welcher Steuerungsmächte verdanken sich ihre Urteile über die Welt, ihre Beschlüsse und ihre praktischen Werke? Kurzum: woher kommt das? das ist der Inhalt der Warum - Frage der Psychologie.

Die psychologische Fragestellung nach den Ursachen oder Bedingungen des Denkens und Handelns beinhaltet somit die prinzipielle Bestreitung der eigenständigen Existenz von Willen und Bewusstsein. Indem die Psychologie die Gesamtheit menschlicher Verhaltensweisen dem vorausgesetzten Bilde des Menschen, seines Bewusstseins und seiner Werke als „abhängiger Variable“ einerseits von subjektiven, d. h. im Inneren des Menschen angesiedelten und andererseits von objektiven Bedingungen seiner Umwelt subsumiert, schließt sie kategorisch aus, dass der Grund menschlicher Werke in den subjektiven Absichten oder Beweggründen der handelnden Subjekte selber liegt. Wo Menschen tagein tagaus mit Willen und Bewusstsein agieren – sie fassen Zwecke, sie urteilen, kalkulieren, beschließen und setzen

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen auf Kapitel 1 meines Buches, Kritik der Psychologie – das moderne Opium des Volkes, 2. Aufl. 2007, Hamburg (VSA-Verlag)

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

ihre Entscheidungen in praktische Taten um und von diesen Vorgängen auch ein Bewusstsein haben - erklärt die psychologische Sichtweise inklusive ihrer erfahrungswissenschaftlichen Abteilung diese offensichtliche Tatsache zu einer Illusion. Die Frage nach subjektiven Zwecken und Absichten überführt die moderne Psychologie stattdessen konsequent in eine Frage nach „Ursachen“, welche unabhängig von Wille und Bewusstsein der Individuen deren „Verhalten“ bewirken oder bedingen sollen. Die Menschen mögen sich noch so sehr einbilden, die Herren ihrer Zwecke zu sein und ihre eigenen - richtigen oder falschen - Gründe dafür haben, warum sie arbeiten gehen, Morde oder Diebstähle begehen, Asylbewerberheime anzünden oder einen Vortrag zur Kritik der Hirnforschung halten. Das psychologische Dogma des Waltens hintergründiger seelischer Kräfte belehrt sie eines Besseren. Letztlich führt wahlweise ein „mysteriöser Seelenapparat“, der Aggressionstrieb, die Motivationsstruktur, das Ensemble der Einflüsse von Anlage und Umwelt oder neuerdings die Physiologie ihres Hirns Regie bei allem, was der Mensch denkt und treibt.<sup>2</sup>

In den Erklärungen dieser Wissenschaft spielen dementsprechend die subjektiven Zwecke, Einschätzungen und Kalkulationen der handelnden Individuen für die Erklärung der jeweiligen Sachverhalte auch nur eine höchst untergeordnete Rolle. Weil vom psychologischen Standpunkt das Tun und Treiben der Leute ohnehin lediglich die äußere Erscheinungsform dahinterliegender Prozesse bildet, fungiert im Rahmen psychologischer Erklärungen der zweckbestimmte Inhalt der Handlungen deshalb in der Regel allein als bloßer Anknüpfungspunkt oder Material für Rückschlüsse auf die im Inneren des Menschen angesiedelten tieferen Ursachen ihres Tuns.

### **Das Denken und Handeln als Resultat der kombinierten Wirkkraft subjektiver und objektiver Faktoren**

Die von der Psychologie gezogenen Rückschlüsse auf die inneren Determinationskräfte des Handelns sind bemerkenswerter Natur. Ihr Wissen um die geheimen verhaltenssteuernden Kräfte der Seele - jener geheimnisvollen black box, in die niemand hineinsehen kann - ge-

---

<sup>2</sup> Diese Generalbehauptung über die Natur des Willens als bedingter Wille ist freilich ein Widerspruch in sich selbst. Sie beinhaltet die Behauptung, dass die wesentliche Bestimmung des Willens seine Beeinflussung, d. h. seine Außerkraftsetzung durch die Wirkkraft von Mächten bildet, die außerhalb des Willens liegen. Dann aber gibt es ihn auch nicht. Denn ein Wille, der sich seine Zwecke unbewusst vorgeben lässt, ist kein Wille. Andererseits setzt die Psychologie die Existenz des Willens selber voraus, weil er ansonsten nicht determiniert werden könnte.

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

winnen Psychologen, indem sie die Handlungen der Subjekte in deren „seelisches Innenleben“ reflektieren und das praktische Tun als Äußerung der inneren Möglichkeit dazu bestimmen. Auf mustergültig tautologische Weise erklären sie die Welt der Handlungen durch ebenso viele gleichnamige Triebe, Neigungen, Fähigkeiten, Dispositionen oder Tendenzen. Den Krieg erklären sie aus einem Aggressionstrieb, das Lernen aus der in verschiedenen Quantitäten auf die Menschen verteilten Lernfähigkeit, die Ausübung von Macht aus einem Machtstreben, den Alkoholismus aus einem Hang zur Trunkenheit und die Kriminalität aus der Existenz einer dementsprechenden kriminellen Energie. Sie führen die Ausländerfeindlichkeit auf eine xenophobe Veranlagung zurück und bringen es sogar fertig, Verkehrsunfälle aus einer »Unfallneigung« der Beteiligten abzuleiten.<sup>3</sup>

Auf diese Weise ist der Mensch theoretisch verdoppelt: zum einen in das, was er will und tut, und zum anderen in das, wodurch er dazu bewegt wird: nämlich durch eine inhaltsgleiche Kraft, Fähigkeit oder Disposition. Die Existenz dieser Kraft, Fähigkeit oder Disposition pflegen Psychologen wiederum damit zu beweisen, dass sie sich in der zu erklärenden Handlung äußert. Musterbeispiel für diese Psycho-Logik ist die Erklärung des Krieges und anderweitiger Gewalttaten aus dem Aggressionstrieb. Aus dem gewaltsamen Charakter des Krieges wird zurück geschlossen auf das Walten einer allgemeinen menschlichen Tendenz zur Gewaltausübung schlechthin ohne Grund und Zweck und noch auf der Suche nach einem Gegner – den Aggressionstrieb. Die Existenz dieses ominösen Aggressionstriebs soll wiederum der Umstand belegen, dass dieser sich in der aggressiven Gewalttätigkeit betätigt. Das sieht man doch, dass sich die Leute gewalttätig aufführen im Ehebett, bei der Verfolgung von Ausländern oder im Krieg. Und fertig ist ein wunderschöner Zirkel von Erklärungsgegenstand und Erklärung.

Psychologische Erklärungsmuster bleiben freilich in der Regel nicht stehen bei der Schöpfung einer beliebig erweiterbaren Sammlung innerer Antriebskräfte, an deren tautologischer

---

<sup>3</sup> Den neuesten sozialpädagogischen Hit aus der psychologischen Tautologiekiste hat die Resilienzforschung aufgelegt. Das affirmative Interesse an der Bewältigung der Anforderungen der Konkurrenzgesellschaft hat diese Theorie in eine ungleich verteilte Fähigkeit der Subjekte hineingelegt, mit ungünstigen Lebensbedingungen fertigzuwerden. Wer es also trotz seiner Herkunft aus sozialen Brennpunkten schafft, nicht Hartz IV, drogenabhängig oder straffällig zu werden, stellt damit unter Beweis, dass er mit solch einer beneidenswerten Potenz zur Bewältigung sozialer Schwierigkeiten begabt ist. Umgekehrt, umgekehrt.

Logik sie nicht im Mindesten irre werden.<sup>4</sup> Sie entdecken vielmehr vom Standpunkt ihrer Determinations-Dogmas an dieser Erklärungsweise – der ausschließlichen Begründung von Handlungen aus gleichnamigen Antrieben oder Dispositionen – einen Mangel, zu dessen Behebung sie den Übergang in die Welt der äußeren Bedingungen, d. h. der Einflüsse der Umwelt, vollziehen. Weil sich nämlich auf der Grundlage des alleinigen Wirkens innerer Bewegkräfte nicht hinreichend erklären lässt, dass sich ein und dieselbe seelische Triebkraft manchmal äußert, ein anderes Mal aber nicht, bzw. welche der vielen unterschiedlichen bis gegensätzlichen inneren Tendenzen sich im Resultat durchsetzen, bedarf es der Ergänzung der inneren Triebkräfte durch die Annahme zusätzlicher äußerer Determinanten. Diese als »Auslöser« bezeichneten äußeren Bedingungen oder Situationen werden dann dafür verantwortlich gemacht, dass die frei erfundenen inneren Kräfte in die Wirklichkeit treten oder aber umgekehrt in ihrer Äußerung gehemmt oder gehindert werden. Nach dieser Logik bildet beispielsweise der Krieg oder ein Fußball-Match den Auslöser dafür, dass der tief im Inneren des Menschen schlummernde Aggressionstrieb die willkommene Gelegenheit zu seiner Aktualisierung erhält.

### **Der Mangel der äußeren Wirkkräfte und dessen „Überwindung“**

Die äußeren Bedingungen sind freilich vom Standpunkt des Erkenntnisideals der Psychologie mit demselben Mangel behaftet wie die inneren Wirkkräfte. Sie leiden nämlich an demselben Defizit der fehlenden verhaltensenerzeugenden Kraft in Bezug auf die Handlungen, die mit gesetzmäßiger Zwangsläufigkeit aus dem Zusammenwirken innerer Antriebskräfte und äußeren Situationen resultieren sollen. Denn wenn es beispielsweise stimmen soll, dass die in den Medien dargestellte Gewalt die Zuschauer zu Gewalttätern macht oder die ihnen innewohnende allgemeine Bereitschaft zur Gewaltanwendung zum Ausbruch kommen lässt, dann müssten ja eigentlich sämtliche Medienkonsumenten zu Gewalttätern werden, an der Spitze diejenigen, die als Agenten der freiwilligen Selbstkontrolle den ganzen Tag damit verbringen, sich solche Gewaltdarstellungen anzuschauen. Denn ein bisschen Wirkung kann es nicht geben.

---

<sup>4</sup> Im Gegenteil heben sie stolz darauf ab, inzwischen 20 solcher Antriebskräfte gefunden zu haben:

„Murrays Arbeit zielte darauf ab, die im Menschen wirkenden Antriebskräfte und Bedürfnisse ... in eine systematische Ordnung zu bringen. Dabei entstand ein Katalog von etwa zwanzig mehr oder weniger fundamentalen menschlichen Bedürfnissen wie zum Beispiel den Bedürfnissen nach Leistung, nach sozialem Anschluss, nach Machtausübung oder nach Aggression.“

(Schultheiss/Brunstein in Straub/Kempf/Werbik (Hrsg): Psychologie – Eine Einführung, 5. Auflage 2005, S. 299).

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

Psychologen freilich halten ihre Beobachtung unterschiedlichen Verhaltens unter den gleichen objektiven Bedingungen für kein schlagendes Argument gegen ihr Dogma der verhaltensauslösenden Wirkung äußerer Bedingungen. Umgekehrt nehmen sie diesen Befund zum Anlass, die Determinationslogik auf einer neuen Stufe fortzuschreiben. Sie führen nämlich ihre selbsteingestandene Unfähigkeit, die Handlungsweisen der Subjekte lückenlos aus dem Umkreis ihrer objektiven und subjektiven Entstehungsbedingungen abzuleiten, auf die fehlende Kenntnis der Gesamtheit der Wirkfaktoren zurück und setzen ihre diesbezügliche Suche munter fort nach neuen, bislang unentdeckten inneren und/oder äußeren Bedingungen.

Am Beispiel des angeblichen Kausal-Zusammenhanges zwischen der Konsumrate von Computer-Gewalt-Spielen und Schüलगewalttaten stellen sich dann so sinnige Anschlussfragen, warum nicht aus jedem Fan solcher Spiele gleich ein schießwütiger Amokläufer wird und welche Gewaltbereitschaft fördernden oder hemmenden Faktoren zusätzlich zu der bereits ermittelten Variablen sonst noch im Spiel sind. Aber dass es einen – wenn auch »nur« wahrscheinlichen – Kausalzusammenhang zwischen dem Genuss von Gewaltvideos oder PC-Killer-Spielen und Schüleramokläufen gibt, das steht für die empirische Psychologie so fest wie das Amen in der Kirche.

Auf dieser gemeinschaftlichen deterministischen Basis der Bestimmung des bewussten Handelns als Gemeinschaftswerk innerer und äußerer Wirkfaktoren nun spielt sich die Konkurrenz der verschiedenen psychologischen Ansätze und Schulen ab. Dort wird munter um die ausschlaggebenden Bestimmungsgründe des Denkens und Handelns und deren spezifisches Gewicht innerhalb des Ensembles der Wirkfaktoren gestritten. Dieses deterministische Erklärungsmuster eint die konkurrierenden Richtungen von der Psychoanalyse über den Behaviorismus und die humanistische Psychologie bis hin zur Hirnforschung. Was für die Tiefenpsychologie der Dualismus aus Eros und Todestrieb, sind für Skinner & Co Reiz-Reaktionsmuster und für die humanistische Psychologie Rogers der auf Selbstverwirklichung gerichtete Aktualisierungstrieb.

### **Hirnforschung**

Die Hirnforschung, die gegenwärtig so in Mode steht, ist die moderne biologistische Form des Ausgangsdogmas der Psychologie, wonach das, was gerade nicht Natur am Menschen ist, der menschliche Geist, wie ein kausal-gesetzesmäßig ablaufender Naturprozess funktio-

niert. Hier ist es unmittelbar die neurologische Natur des Hirnapparates, die den Inhalt des Denkens bestimmen soll. Dagegen spricht folgendes:<sup>5</sup>

Zunächst einmal treten die Autoren der These, der Mensch habe keinen freien Willen, als wandelnder Widerspruch auf, wenn sie mit ihren Argumenten in die Öffentlichkeit treten und andere von deren Richtigkeit zu überzeugen suchen, dass alles Denken nur Ausfluss des Hirnorgans ist. Es fragt sich zunächst, woher *sie* selber eigentlich *Kenntnis* von den Gesetzmäßigkeiten des Gehirns haben, woher *sie* ihre - doch wohl von ihnen selbst für zutreffend gehaltenen – *Erkenntnisse* über Neuronenaktivitäten beziehen, wenn sie sich doch, folgt man einmal ihrer Theorie, als ein mit Verstand und Vorwissen ausgerüstetes, Streitbares, um Wahrheit ringendes Forschenssubjekt theoretisch aus dem Verkehr gezogen haben. Als *Erkenntnis* könnten sie diese Urteile danach gar nicht gewonnen haben, denn Erkenntnis setzt nun einmal voraus, dass ein Wissenschaftlersubjekt sich seinem Gegenstand, dem *Objekt* seiner Erkenntnis, willentlich widmet. *Er* macht sich seine Gedanken *über* das Gehirn, stellt über es Hypothesen auf, überprüft diese, korrigiert Annahmen und ersetzt sie durch andere, bis er zu der Auffassung gelangt ist, dass er alle Erscheinungen des Objekts in einen triftigen Zusammenhang gebracht, mithin die Sache erkannt hat; kurz: er betreibt wissenschaftliche Arbeit, d.h. eine Fülle geistiger Aktivitäten, bei denen er mit Willen und Bewusstsein dabei ist. Die Hirnforscher unterstellen bei der Vertretung ihrer Auffassungen praktisch zugleich, dass auch die Adressaten ihrer wissenschaftlichen Mitteilungen keineswegs hirnbioologisch in ihrer Urteilsbildung festgelegt sondern in der Lage sind, zu entscheiden, ob sie die vorgetragene Position teilen oder nicht. Und schließlich müssen sie notwendigerweise auch die Antwort auf die Frage schuldig bleiben, wie das Hirn als angeblicher Produzent aller Gedanken auch noch das Kunststück fertig bringen soll, bei der Mehrheit der Subjekte den Schein zu stiften, dass nicht ihr Hirn sondern sie selber die mit Wille und Bewusstsein begabten Autoren ihrer Gedanken sind. Kurzum: bereits die Anwendung der Auffassungen der geisteswissenschaftlichen Hirnforschung auf sie selber und ihre Vertreter führt diese These der geistigen Versklavung des Menschen durch die organische Verfassung seines Hirns ad absurdum.

---

<sup>5</sup> Die folgenden Ausführungen referieren die zutreffende Kritik an der Hirnforschung durch S. Cechura, Kognitive Hirnforschung, Mythos einer naturwissenschaftlichen Theorie menschlichen Verhaltens, Hamburg (VSA-Verlag) 2008; F. Huisken, Zur Kritik der Bremer "Hirnforschung": Hirn determiniert Geist: Fehler, Funktion und Folgen, Bremen 2005.

Im Übrigen beruht der ganze wissenschaftliche Beweis für die angebliche inhaltliche Steuerung der Geistestätigkeit durch das Hirn auf einem simplen Fehlschluss. Aus dem Umstand, dass biologisch-chemische oder neurologische Prozesse mit dem Denken verbunden sind, wird die falsche Schlussfolgerung gezogen, dass diese gleichzeitig auch für den Inhalt der Geistestätigkeit verantwortlich sind. Das pure Bedingungsverhältnis zwischen Hirn und Geist - zum Denken benötigt man als natürliche Voraussetzung ein funktionierendes Hirn - wird in ein Kausalverhältnis umgedeutet, dessen Existenz nicht an der Sache selber bewiesen wird sondern an dem gleichzeitigen oder aufeinander folgendem Auftreten beispielsweise von Hirnströmen und bestimmten Geistestätigkeiten

### **Die Argumente der Verteidiger des freien Willens**

Um die Argumente der Verteidiger des freien Willens ist es freilich auch nicht besser bestellt. Sie teilen nämlich mit ihren Gegnern eine wesentliche Gemeinsamkeit in Gestalt der systematischen Abstraktion vom Inhalt der Willensbildung, insbesondere von den sozialen Bedingungen seiner Betätigung. Ihre auf Kant zurückgehende Freiheitsdefinition bestimmt die Freiheit des Willens rein negativ als Abwesenheit von der nötigen Willkür anderer. Als Fehlen eines persönlichen Zwanges. Was der Mensch will, welche Zwecke er sich setzt, welche Handlungsalternativen ihm die Welt bietet, ob und inwieweit er bei der Verfolgung seiner Anliegen über die erforderlichen Mittel der Zweckverwirklichung verfügt, welchen versachlichten gesellschaftlichen Zwängen sich der freie Wille zu unterwerfen oder anzupassen hat, auf welche Schranken der Wille bei der Realisierung seiner Vorhaben stößt, das interessiert die Verfechter des freien Willens in keiner Weise. Sie halten in ihrem Loblied auf den freien Willen unter konsequenter Ausblendung der gesellschaftlichen Zwänge, die im Reich der bürgerlichen Freiheit herrschen, vielmehr ausschließlich fest, dass das Subjekt alles was es tut, auch will und alle Verhältnisse, die es zu anderen eingeht, auf seinem freien Willen beruhen. Also anders als in vorbürgerlichen Gesellschaften das Subjekt keinen persönlichen Herrschaftsverhältnissen unterliegt, die ihn zwingen, sich dem Willen anderer zu beugen.

Die Verteidiger des freien Willens sind weiterhin auch weder Verfechter der Idee, dass der Mensch im Prinzip alles tun oder lassen können sollte, was er will und in aller Regel auch nicht unbedingte Gegner des psychologischen Determinismus. Sondern sie sorgen sich in erster Linie um die gesellschaftliche Funktionalität des Willens. Damit der Wille so funktionieren kann, wie er soll, also die freiwillige Unterwerfung unter die gesellschaftlichen Zwänge erfolgt, reicht es aus, wenn der Mensch nicht *vollständig* in seinem Handeln determiniert ist. Vielmehr ein Restbestand an Willensfreiheit verbleibt, der es erlaubt, den Subjekten die Verantwortlichkeit für ihr Handeln zuzurechnen und das unterstellt allemal die Existenz einer



Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

höheren Instanz, vor der man sein Handeln zu verantworten hat.! Und so treten die Verteidiger des freien Willens als die Sachwalter derjenigen, den Subjekten übergeordneten Instanz auf, welche die Betätigung des Willens der gesellschaftlichen Subjekte unter Erlaubnisse und Verbote stellt und vor der sich die der unpersönlichen Herrschaft des staatlichen Gesetzes unterliegenden Bürger unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung ihrer Handlungen mit dessen Imperativen zu rechtfertigen haben. Und dafür braucht es nun einmal den freien Willen des Bürgers, dessen Existenz die Hirnforschung bestreitet.

### 3. Der Wille als Grundtatbestand der Rechtsordnung des bürgerlichen Staates<sup>6</sup>

Im bürgerlichen Staat nämlich ist der Wille ein Grundtatbestand des Rechts. Dass von den Psychologen in Zweifel gezogene Faktum, dass der Mensch mit einem freien Willen begabt ist und dementsprechend alles, was er tut, von seinen Urteilen und Zwecken regiert wird, ist umgekehrt die Grundlage der Rechtsordnung des bürgerlichen Staates, der seinen Bürgern in seiner Verfassung die Freiheit des Wollens und Handelns gewährt, d. h. sie erlaubt.

In dieser Verdoppelung des Willens: der Bürger wird von Staats wegen zu etwas berechtigt, was er ganz ohne diese Rechtsakt ohnehin schon von sich aus hat: nämlich einen Willen und die Absicht diesen zu betätigen, steckt die ganze herrschaftliche Pointe der Freiheit. Wenn die Willensfreiheit den Charakter einer Konzession oder Lizenz der staatlichen Herrschaft annimmt – Du **darfst** wollen! - erhebt sich die Staatsgewalt ganz prinzipiell zur Existenzbedingung des Willens und seiner Betätigung. Dann gilt der Wille eben nur insoweit, wie er von staatswegen erlaubt ist. Umgekehrt gilt: ohne staatliche Lizenz zählt der Wille rein gar nichts.

Auf diese Weise bildet die rechtliche Anerkennung des Willens die allumfassende Form, den Willen unter die Verpflichtung seiner Übereinstimmung mit den Vorgaben der staatlichen Herrschaft zu stellen. Wenn vom **Dürfen** des Wollens die Rede ist, ist eben allemal von einer über den gesellschaftlichen Subjekten und ihrem Willen stehenden (Gewalt)Instanz die Rede, welche die Totalität des Handelns ihrem Erlaubnisvorbehalt unterwirft. Mit Montesquieu (1748: Buch IX Kap. 3) gesprochen kann

---

<sup>6</sup> Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf meinem Buch, Das Grundgesetz – ein Grund zum Feiern, Eine Streitschrift gegen den Verfassungspatriotismus, 2009, Hamburg (VSA-Verlag) S. 14 ff.

„in einem Staat, in dem es Gesetze gibt ... die Freiheit nur darin bestehen, das tun zu können, was man wollen *darf*“.

Dementsprechend ist in der freiheitlichen Gesellschaft kein Bereich des sozialen Lebens von staatlichen Verboten oder Geboten ausgenommen. Die staatliche Gewalt bezieht alles Tun und Lassen der Bürger auf sich, noch bevor es stattfindet und stellt es unter ihre verbindlichen Vorschriften. Alles Treiben in der Gesellschaft, von der Meinungsäußerung über die Arbeitssuche bis zu den Konsequenzen der liebevollen Vereinigung der Geschlechter wird dank dieser umfassenden staatlichen Intervention eine Frage des Rechtes, d. h. eine Frage von erlaubt oder verboten. Die Macht des selbstbestimmten Individuums seinen Anliegen nachzugehen, reicht folgerichtig genauso weit, wie die Staatsgewalt seine Interessen ins Recht setzt oder umgekehrt als unerlaubte Interessenverfolgung disqualifiziert.

Diese staatliche Unterscheidung zwischen dem rechten Gebrauch der staatlich verliehenen Willensmacht und deren Missbrauch erfolgt freilich nicht so, dass den Mitgliedern der freiheitlichen Gesellschaft von rechtswegen unmittelbar vorgeschrieben oder verboten würde, was sie wollen sollen, welche Zwecke sie fassen und verfolgen wollen. Das steht grundsätzlich ganz im Belieben des Einzelnen. Natürlich: solche „Lebensentwürfe“ wie des Berufsverbrechers, des Kinderschänders oder Verfassungsfeindes sind von vorn herein von der Freiheitsgewährleistung ausgeschlossen. Aber ansonsten darf man so ziemlich alles wollen, was einem in den Sinn kommt. Niemand etwa wird per Rechtszwang dazu verpflichtet, abhängige Arbeit bei privaten Wirtschaftsunternehmen zu leisten, jedermann steht es frei, die Berufslaufbahn des Bankers oder Unternehmers einschlagen zu wollen.

Dass die überwältigende Mehrheit der Lizenznehmer der Freiheit, das will und tut, was sie von Staatswegen soll: nämlich hauptsächlich Geld zu verdienen, ihren Lebensunterhalt durch Lohnarbeit zu bestreiten, verdankt sich dem Umstand, dass der staatlich frei gesetzte Wille des Subjektes unter ein Ensemble rechtlich kodifizierter Bedingungen gesetzt wird, die er als freie Rechtsperson bei der Verfolgung seiner im Prinzip frei gewählten Anliegen einzuhalten hat.

Die alles entscheidende staatliche Generalauflage für die freie Betätigung des Willens ist die Respektierung des Eigentums, d. h. der staatlich geschützten ausschließenden privaten Verfügungsmacht anderer über den gesellschaftlichen Reichtum, der Verfügungsmacht über die Voraussetzungen, Mittel und Resultate seiner Produktion. Indem die Staatsgewalt die Freiheit die Interessenverfolgung der Bürger unter die allgemeine Bedingung der Respektie-

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

nung der ausschließenden Bestimmungsgewalt (anderer) über sämtliche Elemente des gesellschaftlichen Reichtumsgewinnungsprozesses stellt, verweist sie die Bürger auf eine Interessenverfolgung nach Maßgabe der ökonomischen Mittel, die ihnen jeweils zu Gebote stehen. Entsprechend diesen Unterschieden fällt die freie Persönlichkeitsentfaltung recht unterschiedlich aus. Für die Inhaber der sachlichen Bedingungen der Reichtumsproduktion bedeutet die staatliche Auflage der Freiheit der Interessenverfolgung nach Maßgabe der Verfügung über Eigentum den „süßen Zwang“, sich als Agenten seiner Vermehrung zu betätigen. Dieselbe staatliche Maxime versetzt die nicht mit dem ökonomischen Mittel des Privateigentums begabte d. h. im berühmten doppelten Sinne „freie“ Spezies der Bürger in die Notwendigkeit, sich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf sich selbst, auf ihre produktiven Fähigkeiten als ökonomisches Mittel zu beziehen. Wie geht das? Indem sie in Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit ihr Arbeitsvermögen den Inhabern der gegenständlichen Voraussetzungen der Reichtumsproduktion zur Verfügung stellen, in den Dienst der Vermehrung des Eigentums derjenigen treten, die kraft staatlicher Lizenz exklusiv über die sachlichen Bedingungen der Reichtumsproduktion verfügen. Der allseitig auferlegte staatliche Zwang der Freiheit der Interessenverfolgung nach Maßgabe der Verfügung über Eigentum scheidet also die Gesellschaft in eine Klasse von produktiven Eigentümern, die mittels der Verfügungsgewalt über fremde Arbeit ihre Macht über den gesellschaftlichen Reichtum vermehren und in eine Klasse von dauerhaft Habenichtsen, die sich in der komplementären gesellschaftlichen Rolle als „Faktor Arbeit“ für die Akkumulation der ökonomischen Privatmacht des Kapitals bewähren dürfen. Mit der staatlichen Konzessionierung der freien Willenbetätigung unter der Bedingung des Privateigentums ist also ein ganzes Produktionsverhältnis etabliert und dessen Existenz dem Willen der Subjekte ebenso vorausgesetzt ist wie die Existenz der Staatsgewalt. Die Frage, wie und wovon der mit einem freien Willen ausgestattete Mensch leben soll, ist von dieser bereits vorweg entschieden, bevor der freie Wille der Bürger mit seiner Betätigung loslegt.

Die Pointe des Dürfen-Wollens auf der Basis der Verfügung über das jeweilige Eigentum besteht darin, dass auf diesem Wege der staatlich konzessionierte Privatmaterialismus der lohnabhängigen Untertanen ins Recht gesetzt wird, die um ihrer eigenen Interessen willen für den Reichtum anderer arbeiten dürfen wollen und denen deshalb in der Regel dieses Verhältnis gar nicht als Herrschaft erscheint. Denn weder der Staat noch die Herren über Fabriken und Büropaläste zwingen die Werk tätigen gewaltsam zur Arbeit oder ordnen ihnen eine bestimmte Berufsrolle zu. Auch wird niemand mit Polizeigewalt gezwungen, das Arbeitsamt zu besuchen. Sondern die Indienststellung der Bürger unter die regierenden sozialen Zwecke der Mehrung von Kapitalwachstum und Staatsmacht ist dergestalt organisiert, dass sich die lohnabhängigen Subjekte in Gebrauch ihrer vom Staat gewährten Freiheiten

auf die ihnen vorgegebenen gesellschaftlichen Einrichtungen der Lohnarbeit und des Sozialstaates als Mittel ihrer Daseinsgestaltung beziehen müssen, d. h. ihre nützlichen Dienste für die herrschenden Zwecke in der Verfolgung ihrer eigenen Belange erbringen. Wenn die Lohnarbeiter arbeiten oder auf Arbeitsplatzsuche gehen, wenn sie sich also willentlich den unpersönlichen staatlich-kapitalistischen Sachzwängen des Eigentums, des Geldes, der Lohnarbeit, usw. unterwerfen, dann tun sie dies immer um ihrer eigenen Lebensinteressen willen, dann agieren sie als selbstbewusste Diener von Kapital- und Staatsinteressen. Darin – in der staatlichen Freisetzung und Benutzung des Willens für die Zwecke der Herrschaft – besteht das ganze Erfolgsgeheimnis der freiheitlich-kapitalistischen Herrschaftsordnung. Von all diesen Zwängen, welche die Betätigung des Willens keineswegs ausschließen, sondern umgekehrt dessen aktive Betätigung erfordern, ist in der Diskussion um die Freiheit des Willens, insbesondere bei den Verteidigern des freien Willens natürlich nicht die Rede. Diese ist umgekehrt von der Sorge um die Funktionalität des freien Willens für die herrschenden Zwecke erfüllt, wie dies die Kontroverse um das Verhältnis von Willensfreiheit und Schuldstrafrecht sinnfällig zur Anschauung bringt.

### **Der Wille im Strafrecht**

Die Strafgewalt des Rechts setzt sich in ein höchst bemerkenswertes Verhältnis zum tatsächlichen Willen der Bürger, die unter dem Regime von Eigentum und Person ihren Interessen nachgehen und dabei mit dem Strafrecht in Konflikt geraten. Wobei im Übrigen nicht nur die Eigentums- und Vermögenskriminalität ein notwendiges Produkt der Rechtsordnung selber ist. Strafgesetze verhindern bekanntlich keineswegs, dass die Verbrechen begangen werden, die mit ihnen unter Strafe gestellt werden, sondern setzen umgekehrt die Existenz all der schönen Gewalttätigkeiten voraus, die das Strafgesetzbuch minutiös auflistet. Der durch kein Strafgesetz aus der Welt zu schaffende Grund zur Begehung von Eigentumsdelikten beispielsweise liegt im staatlichen Schutz des Eigentums selber, d. h. der staatlich sanktionierten exklusiven Verfügungsgewalt über den gesellschaftlichen Reichtums, welche für die, die davon ausgeschlossen sind, vom dem was sie brauchen, den immerwährenden Stachel dafür setzt, sich am Hab und Gut anderer zu vergreifen. Worin besteht nun das eingangs erwähnte eigentümliche Verhältnis der Strafjustiz zum Willen des Rechtsbrechers? Oder worin besteht der Akt der strafrechtlichen Zurechnung?

Gemäß den Prinzipien des Schuldstrafrechtes soll sich die verhängte Strafe aus der Schuld des Täters ableiten, die staatliche Schädigung des Verurteilten also gemäß der Schädigung erfolgen, die der Rechtsbrecher der Rechtsordnung zugefügt hat. Wenn die staatliche Rechtshoheit hier ein *Entsprechungsverhältnis* herstellt - wenn sie behauptet, ihr Urteils-

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

spruch - also *ihr Wille zum Recht* - sei einzig die Konsequenz aus der Schuld, die der Verurteilte auf sich geladen hat, dann deklariert sie *dessen Willen zum Recht oder zum Rechtsbruch* als den wesentlichen, den einzig interessierenden Bestandteil seines Willens. Dem Umstand, dass der Dieb einzig auf die Aneignung fremden Reichtums aus war und nicht auf den Rechtsbruch, den er des Gelderwerbes wegen in Kauf nahm, setzt das Recht *seine* Optik als die allein maßgebliche entgegen: Der Dieb hat sein Interesse an Geldbeschaffung über die geforderte Rechtstreue gestellt. Die staatliche Rechtsordnung bildet jedoch keine bloß relative, durch andere Gesichtspunkte aufzuwiegende, sondern eine unbedingte absolute Anforderung an den Willen. Der Rechtsverletzer hätte also vom Standpunkt des Rechts aus sein Bedürfnis am Recht relativieren müssen und nicht die Geltung des Rechtes an seinem Bedürfnis. Den Umstand, dass Leute, die ihren Geldbedarf am Recht vorbei decken wollen, über den rechtsverletzenden Charakter ihres Tuns Bescheid wissen und ihn billigend in Kauf nehmen, wendet das Strafrecht gegen sie: Es stellt am Straftäter klar, dass die Stellung des Willens zum Recht *sein wesentliches Merkmal ist.* Im Schuldspruch wird die vom Strafgericht beglaubigte abweicherliche Stellung des Verurteilten zum Recht - d. h. *seine Schuld* - zum Grund für die *Sühne* gemacht, also für die schädigenden Folgen, die das Recht ihm antut. So legt das Strafrecht sich seine Klientel als sein Spiegelbild zurecht. Der Urheber des Rechts macht die Stellung zum Recht auch beim Angeklagten zum entscheidenden Beweggrund seiner Tat, was immer seine tatsächlichen Beweggründe gewesen sein mögen. Die tatsächlichen Motive seiner Tat tauchen lediglich im Rahmen der Strafzumessung als Indizien für den Grad seiner Rechtsuntreue d. h. als Strafmilderungs- bzw. - Verschärfungsgründe auf.

Auf dem Boden der Unterstellung des gesetzestreuen Willens des Rechtsbrechers als dessen eigentlichen Willen vollendet sich dann der Akt der strafrechtlichen Zurechnung, d. h. der „Ableitung“ des Schuldspruchs aus der Schuld des Rechtsbrechers. Der Verurteilte wird zum eigentlichen Urheber der gegen ihn verhängten Strafe erklärt, die er *selber zu verantworten* hat, weil er ihrer „kriminellen Energie“ folgte statt dem eigentlich gebotenen Rechtsgewissens, den er qua seiner Stellung als Rechtssubjekt der Staatsgewalt schuldet.

### **Der kriminologische Determinismus**

Ausgerechnet dort, wo der *freie Wille* der unmittelbare, ausdrückliche und hoch gelobte Anknüpfungspunkt von Rechten, Pflichten und hier strafrechtlichen Sanktionen ist, sucht die Rechtswissenschaft mit ihren „Hilfswissenschaften“ nach „*Determinanten*“ des Willens, wenn sie vorgibt, die Hintergründe seiner gesetzeswidrigen Aktivitäten aufzuklären. Anscheinend fällt ihr nicht einmal auf, dass sie damit ihren Ausgangspunkt bestreitet, dass der Wille ein

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

freier sei. Bei ihren Erklärungen der Ursachen kriminellen Verhaltens zehren die Jurisprudenz und ihre Sozialwissenschaften von der unverrückbaren Grundannahme, dass allein der *rechtstreue* Wille auch ein *intakter* Wille ist. Der verbrecherische Wille dagegen kann oder will nicht, was normal ist, nämlich ein Leben in Rechtstreue zu führen. Mit dieser Parteilichkeit im Ausgangspunkt seines wissenschaftlichen Denkens über Verbrechen gilt dem bürgerlichen Verstand der *Gehorsam* gegenüber Recht und Gesetz als eine Art Persönlichkeitsmerkmal. Locker geht die Kriminologie darüber hinweg, dass Rechtsgehorsam wie - Ungehorsam gar nicht *Eigenschaften* eines Willens oder Abweichung die Qualität einer Handlung ist sondern deren *Verhältnis* zum Recht. Vom ideellen Standpunkt eines rechtskonformen Willens als gedanklichem Maßstab aus gedacht ist dagegen, wie der Namen schon sagt, allein der „Abweichler“ das Problem. Bei ihm muss irgendetwas nicht stimmen. Fragt sich nur noch, was ihm zum gebotenen Gehorsam fehlt.

Die wissenschaftlichen Auskünfte der Kriminologie über die Ursachen des fehlenden Gesetzesgehorsams des Rechtsbrechers funktionieren nach einem simplen Strickmuster. Sie begibt sich gemäß dem Prinzip der negativen Logik auf die Suche nach diversen missglückten Bedingungen oder *fehlenden* Voraussetzungen, die für die mangelhafte Ausbildung der Gesetzestreue des Delinquenten verantwortlich sein sollen. Aufspüren lassen sich diese unterstellten Defekte *an* der Person der Abweichler oder in ihrem *Milieu*. Dafür stehen die unverwüsthlichen Chiffren von Gen oder Umwelt. Sie werden im Hinblick auf ihre Leistungs(un)fähigkeit in Sachen Rechtsgehorsam in allen Varianten der friedlichen Koexistenz zueinander diskutiert. Gemeinsam ist allen Mischungsverhältnissen aus sogen. kriminogenen Faktoren, dass sie den Betroffenen beim Einhalten der gebotenen Gesetzestreue Schwierigkeiten machen, sie im Extremfall so gar verunmöglichen.

Der aktuelle Beitrag der Hirnforschung zum kriminologischen Determinismus besteht in der Renaissance des biologistischen Ursprungsmythos vom „geborenen Verbrecher“. für den der Name Lombroso steht. Die Fragestellung nach den natürlichen Grundlagen des Verbrechertums ist nämlich keineswegs überholt, wenn noch immer Zwillingsforschung betrieben und nach Chromosomenanomalien gesucht wird, beispielsweise nach der XYY-Aberration des „Mörder-Chromosoms“, um damit die Frage nach einem Zusammenhang von Zellkernprozessen und bestimmten Kriminalitätsformen zu beantworten. Offensichtlich teilen solche Forschungen die Grundannahme Lombrosos, dass der *Gehorsam* gegenüber staatlichen Gesetzen eine *natürliche* Grundausstattung des Menschen sei und sein Fehlen daher als *biophysische Anomalie* nachweisbar sein müsse. In diese Tradition fügen sich die Hirnforscher Roth & Co bruchlos ein, wenn sie die Existenz von Schwerverbrechern und Mördern auf „schwerste Hirnschäden im Stirnbereich“ zurückführen. Und dann daraus die Notwendigkeit

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

eines Früherkennungsprogramms ableiten, um insbesondere verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche einer hirnthérapeutischen Behandlung zu unterziehen, welche die dem Hirn unterstellten Selbstheilungskräfte mobilisiert, um ihre drohende Entwicklung zu späteren Gewalttättern zu verhindern. Auf diese Weise legen Roth und Co Zeugnis ab vom dem die gesamte Disziplin der Psychologie kennzeichnenden Manipulationsideal, welches der Vater des deterministischen Erklärungsmodus ist.

### **Das Manipulationsideal der Psychologie**

Eine Wissenschaft, welche die Ermittlung der Steuerungsmechanismen menschlichen Handelns zu ihrer Sache erklärt, welche systematisch nach den hierfür verantwortlichen inneren und äußeren Determinanten des Handelns sucht, gibt damit nämlich ihre Zielsetzung kund, unabhängig vom Willen des Menschen Einfluss auf ihn zu nehmen, sein Verhalten steuern zu wollen. Ebendieses Anliegen, das Handeln der Subjekte in die gesellschaftlich gewünschte Richtung lenken zu wollen, bringt das psychologische Interesse der Ermittlung von Gesetzmäßigkeiten menschlichen Verhaltens, der Suche nach den Determinanten des Denkens und Handelns hervor. In der Konstruktion von psychologischen Zusammenhängen nach dem Muster „wenn A dann B“, der Entdeckung von inneren oder äußeren Bedingungen, Auslösern oder Reizen, welche die Menschen in einer bestimmten Weise reagieren lassen, fällt so das psychologische Forschungsinteresse unmittelbar in eins mit dem dieser Wissenschaft zugrunde liegenden Steuerungs- oder Manipulationsideal. Die Einsicht in die Gesetze, welche den Menschen steuern, soll ihr die Handhabe verleihen, sein Verhalten in die Bahnen eines den Anforderungen der bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft entsprechenden gesetzestreuen Lebens zu lenken.

### **4. Fazit**

Das Manipulationsideal der Psychologie demonstriert auf exemplarische Weise die allgemeine Funktion der Sozialwissenschaften als ideologischer Dienstleister an der Funktionsfähigkeit der bürgerlichen Staatsgewalt, die das Sorgeobjekt ihrer theoretischen Anstrengungen bildet.

Die Sozialwissenschaften fungieren mit ihren verkehrten Theorien über den Willen als ideologisch-legitimatorische Begleitmusik zu einer Staatsgewalt, die 1) mittels der Gewährleistung von Freiheit und Eigentum den Bürgern keine andere Wahl als den Dienst an Staat und Kapital lässt. Und 2) mittels der Kategorie der Zurechnungsfähigkeit dem Rechtsbrecher den positiven Willen zur bürgerlich-kapitalistischen Rechtsordnung als eigentlichen Willen unter-

Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

stellt und ihn auf der Grundlage dieser praktisch an ihm wahrgemachten Fiktion des Schuldstrafrechts zum letztinstanzlichen ideellen Urheber der gegen ihn gerichteten staatlichen Sanktionen erhebt.

Die kriminologische Suche nach den Entstehungsbedingungen für abweichendes Verhalten affirmiert diese staatlich wahrgemachte Willensfiktion, indem sie die Gesetzestreue zur Naturbestimmung des Willens erhebt und in ihrer hirnbioologischen Variante den fehlenden Gesetzesgehorsam zum Ausfluss von hirnorganischen Defekten erklärt. Sie eliminiert damit freilich - ein wenig über das Ziel hinaus schießend - die Existenz des Willens des Delinquenten als Anknüpfungspunkt der staatlichen Zurechnung und ruft deshalb die Verteidiger der Willensfreiheit auf den Plan. Der affirmative Beitrag der Freunde des freien Willens zur offensiven Verteidigung der Legitimität der staatlichen Strafgewalt besteht wiederum in der Konstruktion eines Willensbegriffes, der systematisch von den staatlich eingerichteten gesellschaftlichen Zwängen der Willenbetätigung absieht und vom Standpunkt der Erfordernisse des Strafrechtes aus eine zumindest eingeschränkte Willensfreiheit postuliert.

Während also der Staat im Verein mit den wissenschaftlichen Vertretern des freien Willens die willentliche Unterwerfung unter seine Vorgaben als Leistung des freien Willens, als Einsicht in die Notwendigkeit einfordert und diese seine Forderung an den Willen als Naturbestimmung des Willens propagiert, ist bei Roth die Anpassung an die Imperative der Staatsgewalt qua Natur im Gehirn des Menschen festgelegt. Dass der Mensch sich gemäß den staatlichen Geboten aufzuführen hat, sich nicht durch seine Interessen sondern durch Vorschriften leiten lassen soll, die nicht unbedingt mit seinen Interessen zusammenfallen, wird als Naturbestimmung des Menschen ausgegeben. Diese Sorte Untertanengeist hält Roth für die Basis nicht nur dieser, sondern jeder Gesellschaft.

Dass bei soviel Gemeinsamkeit in der Sache die kleine Differenz zwischen den Parteien zurücktritt, kann nicht verwundern. Mit ihrem Zugeständnis an die wenn auch nicht vollständige Determination des Willens haben die Verfechter der Willensfreiheit dem absoluten biologischen Determinismus von Roth, Singer & Co den Weg für eine wunderschöne Synthese der scheinbar gegensätzlichen Positionen eröffnet. Eine Synthese, welche den praktischen Notwendigkeiten der staatlichen Strafgewalt Rechnung trägt, ohne ihre Auffassung von der Nichtexistenz des freien Willens relativieren zu müssen. Originalton Roth:

„Der freie Wille ist für mich eine Illusion: Eine Illusion, die wir brauchen, um in der Gesellschaft zusammen leben zu können.“



Vortrag: Der freie Wille unter dem Regime von Recht, Psychologie und Hirnforschung, 23.05.2014

So ist in der Konkurrenz der sozialwissenschaftlichen Theorien zum Thema Freiheit versus Bedingtheit des Willens dafür gesorgt, dass die Instrumentalisierung des Willens für die Zwecke der bürgerlichen Staatsgewalt auf jeden Fall ihre wissenschaftliche Legitimation erfährt. Ob Illusion oder Fiktion des freien Willens, darauf kommt es letztlich nicht an. Hauptsache: die (strafende) Gewalt des Staates erhält ihre höhere Weihe durch die Wissenschaft. Vor einer Fehldeutung ist freilich zu warnen. So sehr es die Staatsgewalt erfreut, wenn der unabhängige wissenschaftliche Geist ihr Tun legitimiert, so wenig macht der politische Souverän seine praktischen Maßnahmen davon abhängig. Er lässt sich losgelöst von der rechtfertigenden Begleitmelodien der Wissenschaft ohnehin nur von seinen politischen Zwecken leiten. Und zu deren Durchsetzung gehört nun einmal wie das Amen in der Kirche das scharfe Schwert des Strafrechtes.